

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01064 vom 11. April 2013

ZH Sozialversicherungsgericht, 2013-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01064

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01064 du 11 avril 2013

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01064 del 11 aprile 2013

Erwägungen

E. 1.1

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349 mit Hinweisen). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3 S. 75 ff; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).

E. 1.2

Ein Revisionsgrund ist unter Umständen auch dann gegeben, wenn eine andere Art der Bemessung der Invalidität zur Anwendung gelangt, wobei allerdings nicht ohne zwingende Notwendigkeit von den der ursprünglichen Invaliditätsschätzung zu Grunde gelegten Bemessungskriterien abgewichen werden soll. So hat das Bundesgericht wiederholt entschieden, dass die in einem bestimmten Zeitpunkt massgebende Methode der Invaliditätsschätzung die künftige Rechtsstellung der versicherten Person nicht präjudiziert, sondern dass die alternativen Kriterien der Erwerbsunfähigkeit einerseits und der Unmöglichkeit der Betätigung im nicht erwerblichen Aufgabenbereich andererseits im Einzelfall einander ablösen können (BGE 113 V 273 E. 1a mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts I 850/05 vom 21. August 2006 E. 4.1).

E. 1.3

Sowohl im Rahmen einer erstmaligen Prüfung des Rentenanspruches als auch anlässlich einer Rentenrevision (Art. 17 Abs. 1 ATSG) stellt sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 28a Abs. 3 IVG (bis 31. Dezember 2007: Art. 28 Abs. 3 ter IVG) in Verbindung mit Art. 16 und 7 Abs. 2 ATSG die Frage nach der anwendbaren

Invaliditätsbemessungsmethode. Ob eine versicherte Person als ganzzeitig oder zeitweilig erwerbstätig oder als nichterwerbstätig einzustufen ist was je zur Anwendung einer anderen Methode der Invaliditätsbemessung (Einkommensvergleich , Betätigungsvergleich , gemischte Methode) führt -, ergibt sich - auch nach Inkraft-Treten des ATSG (vgl. SVR 2005 IV Nr. 21 S. 83 E. 4.2 mit Hinweis [I 249/04]) - aus der Prüfung, was die Person bei im Übrigen unveränderten Umständen täte, wenn keine gesundheitliche Beeinträchtigung bestünde. Das Kriterium der Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit bezieht sich nicht auf den Gesundheits-, sondern auf den Invaliditätsfall. Entscheidend ist nicht, welches Ausmass der Erwerbstätigkeit der versicherten Person im Gesundheitsfall zugemutet werden könnte, sondern in welchem Pensum sie hypothetisch, d.h. ohne Gesundheitsschaden, aber bei sonst gleichen Verhältnissen, erwerbstätig wäre (Art. 27 bis IVV; BGE 131 V 51 E. 5.1.2 S. 53 und E. 5.2 S. 54; SVR 2006 IV Nr. 42 S. 151, E. 5.1.2, I 156/04; vgl. auch BGE 125 V 146 E. 5c/ bb S. 157). Die gemischte Methode bezweckt damit eine möglichst wirklichkeitsgerechte Bemessung des Invaliditätsgrades. Sie findet auch Anwendung, wenn der versicherten Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung eine vollzeitliche Erwerbstätigkeit zumutbar wäre, sie aber trotzdem eine solche nicht ausüben würde (BGE 133 V 504 E. 3.3 in fine ; vgl. auch BGE 133 V 477 E. 6.3 S. 486). Bei im Haushalt tätigen Versicherten im Besonderen sind die persönlichen, familiären, sozialen und erwerblichen Verhältnisse ebenso wie allfällige Erziehungs- und Betreuungsaufgaben gegenüber Kindern, das Alter, die beruflichen Fähigkeiten und die Ausbildung sowie die persönlichen Neigungen und Begabungen zu berücksichtigen. Die Statusfrage beurteilt sich praxismässig nach den Verhältnissen, wie sie sich bis zum Erlass der Verwaltungsverfügung entwickelt haben. Dabei sind die konkrete Situation und die Vorbringen der versicherten Person nach Massgabe der allgemeinen Lebenserfahrung zu würdigen. Für die hypothetische Annahme einer im Gesundheitsfall ausgeübten (Teil-)Erwerbstätigkeit ist der im Sozialversicherungsrecht übliche Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erforderlich (BGE 125 V 146 E. 2c, 117 V 194 E. 3b, je mit Hinweisen, Urteil des Bundesgerichts I 266/05 vom 11. April 2006 E. 4.2, vgl. auch BGE 133 V 504 E. 3.3).

E. 2

Dagegen erhob die Versicherte am 29. September 2011 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, es sei die angefochtene Verfügung unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin aufzuheben, es sei die Gewichtung zwischen Erwerbsbereich und Haushaltsbereich neu abzuklären, wobei die Beschwerdeführerin als zu 80 % im Erwerbsbereich und zu 20 % im Haushaltsbereich tätig zu qualifizieren und die psychischen Einschränkungen im Haushalt durch eine qualifizierte psychiatrische Fachperson vorzunehmen sei (Urk. 1 S. 2).

Dazu liess sich die Beschwerdegegnerin am 7. November 2011 mit dem Antrag auf Abweisung der Beschwerde vernehmen (Urk. 6). Hiervon wurde die Beschwerdeführerin am 9. November 2011 in Kenntnis gesetzt (Urk. 8).

Am 21. August 2012 gelangte die Beschwerdeführerin mit dem Begehren (Urk. 9) an das Gericht, es sei bei der Entscheidungsfindung der Bericht von Dr. F.____ vom 10. Juli 2012 über ein Ereignis vor Erlass der angefochtenen Verfügung zu berücksichtigen, welches dazu geführt habe, dass die Beschwerdeführerin im Zeitpunkt des Verfügungserlasses vollständig arbeitsunfähig gewesen sei (Urk. 10). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Nach Auffassung der Beschwerdegegnerin stellt die Geburt des Sohnes der Beschwerdeführerin einen Grund dar, die Beschwerdeführerin ab diesem Zeitpunkt als Teilerwerbstätige zu qualifizieren. Sie hat die Beschwerdeführerin anlässlich der Haushaltabklärung vom 7. Juni 2010 dazu befragt, in welchem Umfang sie ohne den - unverändert andauernden - Gesundheitsschaden erwerbstätig wäre. Aufgrund widersprüchlicher Angaben der Beschwerdeführerin sowie einer Würdigung von deren konkreter Situation durch die Abklärungsperson (insbesondere des Umstands, dass die Beschwerdeführerin ihre Restarbeitsfähigkeit nicht optimal verwertet) und unter Beizug von Statistiken über die Erwerbssituation von Müttern und Vätern mit Partnern bzw. alleiner ziehenden Müttern mit einem Kind, kam die Beschwerdegegnerin zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin neu als zu 70 % im Erwerbsbereich und 30 % im Haushaltsbereich tätig zu qualifizieren sei (Urk. 2 S. 2 f.).

E. 2.2

Dem hält die Beschwerdeführerin entgegen, ihre erste spontane Antwort auf die Frage, wie viele Prozente sie arbeiten würde, wenn sie gesund wäre, sei 100 % gewesen. Die Abklärungsperson der Beschwerdegegnerin habe ihr darauf entgegengehalten, dass dies doch nicht möglich sei, weil sie ein kleines Kind zu betreuen habe. Die Abklärungsperson habe sie regelrecht gedrängt, von ihrer ersten Aussage abzurücken, obwohl sie ihr gesagt habe, ihr Ehemann würde verlangen, dass sie voll arbeite, und obwohl es heute viele Mütter gebe, welche vollzeitig arbeiteten und ihre Kinder in einer Krippe betreuen liessen (Urk. 1 S. 4).

Es sei auch nicht zulässig, auf eine umfangreichere Haushaltstätigkeit als Gesunde zu schliessen, weil sie aufgrund ihrer invalidisierenden Einschränkungen mehr Zeit für den Haushalt benötige und deshalb ihre Restarbeitsfähigkeit nicht voll ausschöpfen könne (Urk. 1 S. 5 f.).

Zudem habe sich ihre familiäre Situation seit der Haushaltabklärung grundlegend verändert. Sie habe sich von ihrem Ehemann getrennt und sei nun allein erziehende Mutter und aus finanziellen Gründen darauf angewiesen, 100 % zu arbeiten (Urk. 1 S. 6 f.).

Hinsichtlich ihrer psychischen Einschränkungen bei der Haushaltsbewältigung weist die Beschwerdeführerin auf die nicht übereinstimmenden Beurteilungen durch die psychiatrischen Experten hin und verlangt eine neue Haushaltsabklärung durch eine psychiatrisch geschulte Fachperson (Urk. 1 S. 7 ff.).

E. 3.1

Dass die Beschwerdeführerin am 16. September 2008 Mutter geworden ist (vgl. Urk. 7/103), ist ein neuer Fakt im Sinne von Art. 17 ATSG, der die neue Basis darstellt für die darauf stützende Hypothese, zu welchen Teilen die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall im Haushalt oder im Erwerb tätig wäre.

Die Beschwerdeführerin macht ja auch nicht geltend, dass sie im Gesundheitsfall nicht Mutter geworden wäre. Vielmehr erklärte sie anlässlich der Haushaltabklärung, für sie stehe die Kinderbetreuung im Vordergrund. Sie habe sich bereits im Alter von 19 Jahren ein Kind gewünscht und sich diesen Wunsch mit 35 Jahren durch künstliche Befruchtung erfüllt (Urk. 7/112/3). Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit hätte sich die Beschwerdeführerin bereits im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache in diesem

Sinne geäußert, wenn sie danach gefragt worden wäre, weshalb davon auszugehen ist, dass die spätere Mutterschaft auch im hypothetischen Sachverhalt im Gesundheitsfall eingetreten wäre.

Der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. E. 1.3) entsprechend ist daher zu prüfen, ob bzw. in welchem Umfang die Beschwerdeführerin bei im Übrigen gegenüber den tatsächlichen Gegebenheiten im Revisionszeitpunkt (30. August 2011) unveränderten Verhältnissen im erwerblichen Bereich bzw. im Haushaltsbereich tätig gewesen wäre, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

E. 3.2

Dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Haushaltsabklärung ernsthaft erklärt haben soll, im Gesundheitsfall zu 100 % zu arbeiten, wie in der Beschwerde vorgebracht wird (Urk. 1 S. 4), steht in einem Widerspruch zur Stellungnahme ihres Ehemannes vom 2. November 2010, er und die Beschwerdeführerin seien seinerzeit übereinkommen, dass sie nach der Geburt wieder zu 80 % arbeiten würde (Urk.

E. 3.3

Nicht beanstandet wird und nicht zu beanstanden ist - angesichts der sehr lang andauernden Krankheit - dass die Beschwerdegegnerin erwerblicherseits mittels Prozentvergleich die Invalidität bemessen hat (Urk. 2).

Bei einer erwerblich gewichteten Invalidität von 20 % müsste die Beschwerdeführerin im Haushaltsbereich wenigstens zu zwei Drittel eingeschränkt sein, was aber weder geltend gemacht wird (geltend gemacht wird, dass die Bandbreite der Angaben der Fachpersonen 2 % bis 50 % beträgt, Urk. 1 S. 9), noch sich aus den Akten ergibt. Damit ergibt sich ein rentenausschliessender Invaliditätsgrad von höchstens 35 % ($20\% + 30\% \times 50\%$). Auf eine erneute Haushaltsabklärung kann damit verzichtet werden.

E. 3.4

Keine Veränderung erfährt die Qualifikation aufgrund des Umstands, dass die Beschwerdeführerin mittlerweile wieder vor der Scheidung steht oder geschieden ist. Kein Scheidungsgericht und keine Fürsorgebehörde würde - auch eine gesunde - Mutter eines Kleinkindes verpflichten, mehr als zu 70 % zu arbeiten, falls sie das nicht schon bisher getan hat. Und bei einem Einkommen des geschiedenen Eheannes von Fr. 10'000.-- monatlich (vgl. Urk. 7/112/3) ist bzw. wäre die Beschwerdeführerin auch nicht gezwungen, ein höheres Arbeitspensum als 70 % aufzunehmen, um damit und mit den Alimenten ihren und ihres Kindes Lebensunterhalt angemessen bestreiten zu können.

E. 3.5

Insgesamt ist die Beschwerdegegnerin somit zu Recht davon ausgegangen, dass sich der ursprünglichen Rentenzusprache zugrunde gelegene Sachverhalt durch die Geburt des Sohnes der Beschwerdeführerin nachträglich in dem Sinne erheblich verändert hat, dass sie im Zeitpunkt der Rentenrevision bei guter Gesundheit noch zu 70 % erwerbstätig und zu 30 % im Haushalt tätig gewesen wäre. Aufgrund dieser Statusänderung und der von der Beschwerdegegnerin korrekt berücksichtigten gesundheitlichen Einschränkungen in den beiden Tätigkeitsbereichen hat sich der Invaliditätsgrad der Beschwerdeführerin gegenüber dem Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenzusprache im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG erheblich verändert und war die Rente der Beschwerdeführerin auf das Ende des der Zustellung der angefochtenen Verfügung folgenden Monats aufzuheben.

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. 4.

Ausgangsgemäss sind die gestützt auf Art. 69 Abs. 1 bis IVG nach dem Aufwand zu bemessenden und hier auf Fr. 600.-- festzusetzenden Verfahrenskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. 5.

Eine Minderheit des Gerichts hat ihre abweichende Meinung zum Ausgang des Verfahrens zu Protokoll gegeben (vgl. Prot. S. 2 in Verbindung mit Urk. 13) Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen . 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600 .-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zuge stellt. 3.

Zustellung unter Beilage des Minderheitsantrags (Urk. 13) gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Pierre Heusser - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, unter Beilage des Doppels von Urk. 9 sowie einer Kopie von Urk. 10 - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber EnglerErnst RH/ET/IKversandt

E. 7

/123). Die Aussage des Ehemannes lässt sich zwanglos mit der Darstellung im Abklärungsbericht vereinbaren, was wiederum für die Glaubwürdigkeit des Abklärungsberichts insgesamt spricht.

Dass angesichts der verschiedenen Vorstellungen der Ehegatten über das im Gesundheitsfall ausgeübte Arbeitspensum (sie: maximal 50 % , er: 80 %) die Beschwerdegegnerin von einem zugunsten der Beschwerdeführerin aufgerundeten Mittelwert von 70 % Erwerbstätigkeit ausging, ist umso weniger zu beanstanden, als dieser Mittelwert 70 % statistisch einigermassen wahrscheinlicher ist als eine Erwerbstätigkeit von 80 % (bzw. 100 %) und aus diesem Blickwinkel immer noch grosszügig bemessen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.